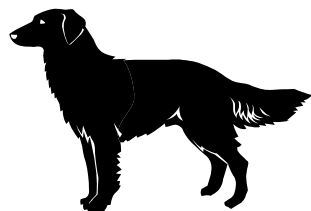




# Merkblatt für Hundehalter



Vorfälle mit Hunden entzünden immer wieder die Diskussionen über Hundehaltung und rufen Meinungen und Ängste hervor. Durch unerwünschte Kontakte mit frei laufenden Hunden, Begegnungen mit gefährlichen oder scheinbar gefährlichen Hunden, Verschmutzungen, Hundegebell oder anderes fühlen sich viele Mitbürger in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt.

Jedoch meinen wir, dass ein problemloses Miteinander von Hundehaltern und Nicht-Hundebesitzer sowie zwischen Hundehaltung, Landbewirtschaftung und Natur bei Beachtung einiger Verhaltensregeln sicher unproblematisch möglich ist.

Aufklärung tut Not. Deshalb sind nachfolgend die wichtigsten bei der Hundehaltung zu beachtenden Vorschriften und Verhaltensmaßregeln zusammengestellt.

Diese sind in verschiedensten Gesetzen und Verordnungen geregelt. Unter anderem sind dazu Bestimmungen in der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde, im Straßengesetz, in der Straßenverkehrsordnung, im Ordnungswidrigkeitengesetz, im Jagdgesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten.

## 1. Verunreinigungen

Halter oder Führer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese ihre **Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in fremden Vorgärten oder in öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen verrichten**. Dazu gehören natürlich auch Kinderspielplätze, Verkehrsgrünanlagen oder sonstige gärtnerisch gestaltete Anlagen.

Sollte es trotzdem zu einer Verunreinigung kommen, hat der Führer bzw. Halter des Hundes diese ohne Aufforderung zu **entfernen**.

Verunreinigungen durch Hundekot sind nicht nur ein Ärgernis, auch können von ihnen gesundheitliche Gefahren ausgehen. So z.B. wenn Kinder beim Spiel mit Hundekot in Berührung kommen.

Achten Sie also darauf, dass Ihr Hund sein kleines oder großes Geschäft nur an geeigneten Stellen im freien Gelände erledigt.

Auch die Landwirte bitten immer wieder darum in der Vegetationszeit die Hunde nicht ihre Notdurft auf **landwirtschaftlich genutzten Flächen** verrichten zu lassen. Denken Sie an die möglichen hygienischen Probleme, wenn Flächen, auf welchen Lebensmittel produziert werden übermäßig mit Kot verunreinigt werden.

Unsere **Bitten** hierzu:

- Achten Sie darauf, dass Ihr Hund sein „Geschäft“ nicht auf Wegen, Spielplätzen, Grünanlagen, Vorgärten oder sonstigen entsprechenden Stellen verrichtet.
- Entfernen Sie immer den Kot Ihres Hundes.
- Dies gilt natürlich vor allem auf den oben genannten Flächen, sollte jedoch auch grundsätzlich für alle anderen Flächen gelten.
- Benutzen Sie dafür einen Hundekotbeutel bzw. einen ganz normalen Plastikbeutel.

## 2. Lärmbelästigungen

Grundsätzlich sind Hunde so zu halten, **daß niemand durch anhaltendes Bellen und Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird**. Zwar muß jeder aufgrund des nachbarschaftlichen Verhältnisses ein gewisses Maß von Geräuschen hinnehmen, anhaltendes Bellen und Heulen von Hunden stellt jedoch in der Regel eine wesentliche ruhestörende Lärmbelästigung dar und muß nicht geduldet werden. Aus dem Nachbarrecht ergibt sich eine Duldungspflicht des Nachbarn gegenüber Hundegebell nur dann, wenn dieses nicht oder nur unwesent-

lich stört. Eine wesentliche Beeinträchtigung muß ein Nachbar nicht hinnehmen.

Zu diesem Thema gibt es auch eine ausführliche Rechtsprechung der Gerichte. So wurde zum Beispiel entschieden, daß das Ruhebedürfnis in einer Wohngegend Vorrang vor dem Interesse eines Hundehalters an der Haltung und Aufzucht von Hunden hat.

Der Tatbestand der **Ruhestörung** ist danach zum Beispiel auch bei längere Zeit anhaltendem Bellen eines Hundes bei Tage gegeben.

Anhaltendes Bellen und Heulen am Tage und in der Nacht stellt gesundheitsschädlichen Lärm dar, gegen den die Polizei einzuschreiten hat.

## 3. Freies laufen lassen von Hunden

Das freie Umherlaufen von Hunden ist durch verschiedene Vorschriften wesentlich eingeschränkt. Es gibt zwar keinen allgemeinen Leinenzwang für Hunde. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Hunde nur frei laufen dürfen, wenn sie sich im **jederzeitigen Einwirkungsbereich einer sie beaufsichtigenden Person** befinden. Dies bedeutet, dass das Tier entweder durch Zuruf, Pfiff oder Befehle in der Lage sein muss, jederzeit so zu gehorchen, dass keinerlei Gefährdungen oder Belästigungen von ihm ausgehen oder es angeleint sein muss. Dieser Grundsatz ist jedoch für viele Bereiche noch weiter eingeschränkt:

Für öffentliche **Grün- und Erholungsanlagen** gilt, dass Hunde dort nicht frei umherlaufen dürfen; auf **Kinderspielplätze** dürfen sie gar nicht mitgenommen werden. Auch ist es in **Naturschutzgebieten** nicht zulässig, Hunde frei laufen zu lassen. Dies sind bei uns die Naturschutzgebiete Tobeltal, Oberes Lenninger Tal mit Seitentälern, Schopflocher Moor und Teck.

Auch das Landesjagdgesetz enthält für die **Außenbereiche** Regelungen über das freie Umherlaufen von Hunden. So handelt ordnungswidrig, wer in einem Jagdbezirk Hunde „ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen deren Entkommen oder außerhalb seiner Einwirkung frei laufen lässt“. Die zur Jagdausübung Berechtigten dürfen dabei sogar Hunde, die erkennbar Wild nachstellen und dieses gefährden können, töten. Dies gilt allerdings u.a. dann nicht, wenn „die Hunde eingefangen werden können oder auf sonstige Weise erreicht werden kann, dass dazu gehörende Begleitpersonen nach nur kurzfristiger Unterbrechung wieder auf die Hunde einwirken können.“ Allerdings versuchen unsere Jäger immer, Konflikte zwischen Wild- und Haustieren friedlich zu lösen. Doch kann es hier wiederholt zu Vorfällen und Spannungen kommen, vor

alles auch in der Zeit, wenn Nachwuchs in Wald und Wiese aufgezogen wird. Jeder Hundehalter sollte hier besonders darauf achten, dass auch den gut erzogenen Hund nicht das Jagdfieber überkommt.

Deshalb unsere **Bitten** an die Hundehalter:

- Halten Sie Ihren Hund in Ihrem jederzeitigen Aufsichtsbereich und so, dass Sie immer auf ihn einwirken können.
- Auf Spielplätzen haben Hunde nichts zu suchen und in öffentlichen Grünanlagen sind sie anzuleinen.
- Nehmen Sie Rücksicht auf Leute, welche sich durch Hunde belästigt fühlen.
- Nehmen Sie umso mehr Rücksicht, je größer und ehrfurchtsgebietender Ihr Hund ist. Niemand außer Ihnen weiß, dass Ihr Hund eigentlich ganz friedlich ist oder wann er doch gefährlich werden kann. Bringen Sie niemanden in die Lage, sich bedroht zu fühlen.
- Erziehen Sie Ihren Hund von Beginn an. Zum Beispiel dazu, keine vorbeilaufenden Jogger oder Radfahrer zu verfolgen, nicht zu kleinen Kindern zu laufen, fremde Leute gar nicht zu beachten usw..
- Denken Sie daran, dass Wild durch frei laufende Hunde beunruhigt, gestört und gefährdet werden kann.
- Für den Zweifelsfall sollte nach unserer Meinung immer gelten: Hunde an die Leine.

**Bösartige Tiere** darf man ohnehin nicht frei umherlaufen lassen und der Verantwortliche hat die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten (z. B. Anlegen eines Maulkorbes). Gefährliche Hunde sind in Gewahrsam zu halten. Außerhalb des befriedeten Besitzums sind sie sicher an die Leine zu führen. Für sogenannte „**Kampfhunde**“ gelten ohnehin besondere Bestimmungen, auf welche hier in diesem Rahmen nicht näher eingegangen wird. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt.

#### 4. Tierschutzrecht

An eine verhaltensgerechte Unterbringung von Hunden wird eine ganze Reihe von Anforderungen gestellt. Die Haltung von Hunden im Freien ist einer Verordnung vom 06.06.1974 geregelt. Hierzu verweisen wir auf das beim Ordnungsamt erhältliche „Merkblatt über das Halten von Hunden im Freien“ der Polizeidirektion Esslingen, Diensthundeführerstaffel.

Als oberstes Gebot eines Tierhalters ist § 2 des Tierschutzgesetzes anzusehen, wonach derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muß,
  2. die Möglichkeit des Tieres zur artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- Nach dem Tierschutzrecht wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wegen Tierquälerei bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende, erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

#### 5. Gefährliche Hunde, Hetzen auf Menschen

Gefährliche Hunde sind grundsätzlich in Gewahrsam zu halten. Außerhalb des befriedeten Besitzums sind sie sicher an der Leine zu führen. Bissige Hunde müssen dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen. Das Hetzen von Hunden auf Menschen kann als versuchte gefährliche Körperverletzung strafbar sein, auch wenn es nicht zu Verletzungen führt. Die Handlung kann auch durch Unterlassung verwirklicht werden, zum Beispiel durch Nichtzurückrufen eines Hundes.

Ein Hundehalter, der es unterläßt, geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit andere Personen durch das Tier geschädigt werden, kann wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden. Auch handelt ordnungswidrig, wer ein gefährliches Tier frei umherlaufen läßt oder es als Verantwortlicher unterläßt, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

Auf die ansonsten geltenden sehr differenzierten Regelungen für sogenannte „**Kampfhunde**“ kann in diesem Merkblatt nicht im einzelnen eingegangen werden. Hierzu wird auf die dafür geltenden speziellen Vorschriften verwiesen.

#### 6. Anzeigepflicht, Hundesteuermarken

Wer einen Hund hält, hat dies spätestens innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Die Hundehalter erhalten dann eine **Hundesteuermarke**.

Diese hat der Hund gut sichtbar zu **tragen**, sobald er sich außerhalb des Hauses oder des Grundstücks aufhält.

Mit der Anmeldung wird der Hund zur Hundesteuer veranlagt. (Steuersatz zur Zeit 90,00 € pro Kalenderjahr.)

#### 7. Die Folgen bei Schäden

Tierhalter haften für alle Schäden, welche ein Tier verursacht. Damit können im Einzelfall erhebliche Schadensforderungen auf den Besitzer zukommen, sei es durch vom Hund verursachte Sachbeschädigungen, Verletzungen von anderen Tieren oder Menschen.

Bei Verstößen gegen die genannten Vorschriften muß der Halter mit Verwarnungs- oder Bußgeldern rechnen, da Verstöße zumindest Ordnungswidrigkeiten bedeuten, in einigen Fällen sogar Straftaten, welche noch härter bestraft werden können.

Wir bitten alle Hundehalter im Interesse einer sauberen Gemeinde, von Natur und Umwelt und im Sinne eines guten Miteinanders um ihre Unterstützung. Als verantwortungsbewusster Hundehalter und Mitbürger sollten Sie sich diese Hinweise und Ratschläge zu Herzen nehmen. Sie ersparen sich unnötigen Ärger und gegebenenfalls auch ein Verwarnungs- oder Bußgeld. Denn bei vielen der genannten Gebote handelt es sich bei Verstößen um Ordnungswidrigkeiten, welche mit Bußgeldern geahndet werden können.

**Gemeinsam geht's! – Dann haben alle Freude an den Hunden in unserer Gemeinde.**

Herausgeber:  
Gemeinde Lenningen, Ordnungsamt

Stand September 2007